

## Durchführung der Brandschau

Im § 6 des FSHG ist die Brandschau geregelt.

Als Orientierungshilfe für die mit der Durchführung der Brandschau Beauftragten werden folgende Erläuterungen gegeben:

Die regelmäßige Brandschau gehört zu den wichtigsten Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes. Der Erfolg der Menschenrettung und der Brandbekämpfung hängt wesentlich von den Verhältnissen am Schadensort ab. Durch die Brandschau sollen die Voraussetzungen für die zielgerichtete Vorbereitung und erfolgreiche Durchführung von Feuerwehreinsätzen unter Berücksichtigung einsatztaktischer Aspekte geschaffen werden. Außerdem soll die Benutzbarkeit der Fluchtwege und die Sicherheit der Nutzer im Gefahrenfall überprüft werden.

Durch die Brandschau soll, auch im Hinblick auf die Anforderungen der Ziffer 54.33 der VVBauO NRW, festgestellt werden, ob bei der baulichen Anlage

der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird,

die Voraussetzungen für die Selbstrettung der gefährdeten Personen gegeben sind,

die Menschenrettung durch die Feuerwehr und

die wirksame Brandbekämpfung möglich sind,

die Löschwasser- und Löschmittelversorgung gesichert sind und

ausreichende Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr bestehen.

Zweck der Brandschau ist es, brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen im vorgenannten Sinne sachkundig festzustellen. Ein Eingriff in die Bausubstanz (z.B. Anbohren der Brandwand) ist in der Regel nicht erforderlich.

Bestehen konkrete Verdachtsmomente, dass darüber hinaus andere brandschutztechnische bauliche, brandschutztechnische anlagentechnische oder brandschutztechnische betriebliche Mängel vorhanden sind, sind auch diese zu protokollieren. In Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, sind unverzüglich Maßnahmen zu veranlassen.

Die aus den protokollierten Mängelfeststellungen folgenden fachtechnischen Überprüfungen und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel sind nicht durch den mit der Brandschau Beauftragten, sondern durch die zuständige Dienststelle zu veranlassen.

Die Vielfalt der verschiedenartigen Gebäude und baulichen Anlagen erlaubt es nicht, Gefährdungstatbestände, die vollständig alle möglichen Gefahren konkret und technisch auswertbar aufzählen, in einer abschließenden Checkliste zu erfassen.

Der als Anlage zu dem Erlass „Hinweise für den vorbeugenden Brandschutz“ veröffentlichte Leitfaden zur Durchführung der Brandschau dient der Konkretisierung des gesetzlichen Auftrags.

Inwieweit bei festgestellten Mängeln aufgrund des § 87 (1) BauO NRW oder einer anderen Rechtsgrundlage eine Anpassung der baulichen oder technischen Anlage erforderlich ist, entscheidet nicht der mit der Durchführung der Brandschau Beauftragte, sondern die jeweils zuständige Ordnungsbehörde (Bauaufsichtsbehörde, Staatliches Amt für Arbeitsschutz, Staatliches Amt für Umweltschutz, usw.), die auch für die Durchsetzung zuständig ist.